Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/12 4Ob120/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1993

Norm

UWG §14 D
ZPO §266 B
ZPO §503 E4c3

Rechtssatz

Kann schon aus der Art des Wettbewerbsverstoßes mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Verantwortlichkeit eines bestimmten Organs geschlossen werden, dann ist es dessen Sache darzutun, daß es dennoch ohne sein Verschulden gehindert war, gegen den Verstoß einzuschreiten (ÖBl 1981,129).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 120/93
  Entscheidungstext OGH 12.10.1993 4 Ob 120/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0039924

Dokumentnummer

JJR_19931012_OGH0002_0040OB00120_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at